

AIA – Weisung betr. der Selbstdeklarationen

Bei Selbstanzeigen von nicht deklarierten Liegenschaften im Ausland muss folgendes Verfahren angewendet werden.

Vermögen:

Der Steuerpflichtige muss den Wert seiner Liegenschaft im Ausland nachweisen und zwar mittels einer Bauabrechnung, eines Kaufvertrages, Erbschaftsvertrages, Schenkungsvertrages oder durch den Steuerregisterhalter oder die Gemeinde des jeweiligen Landes. Alle Länder die betroffen sind (Italien, Frankreich, Belgien, Spanien, Portugal usw.), auch wenn einige unter ihnen keine Vermögenssteuer erheben, ein Wert ist im jeweiligen Register immer eingetragen und der Steuerpflichtige ist verpflichtet uns diese Unterlagen zu unterbreiten.

Der nächste Schritt ist die Umrechnung dieses Wertes zum Wechselkurs per 31.12. des aktuellen Jahres. Dieser Wert wird nachher für alle Jahre der Nachsteuer verwendet.

Einkommen:

Ist die Liegenschaft nicht vermietet und es wird auch kein Wert durch die Steuerverwaltung, Registerhalter oder Gemeinde des betreffenden Landes nachgewiesen, muss der Eigenmietwert mit Einbezug des 60% Marktmietwertes selber ermittelt werden.

Wird der Eigenmietwert vom Steuerpflichtigen oder vom Treuhänder mitgeteilt, muss überprüft werden, ob dieser Wert der Realität entspricht.

Von diesem Wert können noch die Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden.

Die Schuldzinsen werden mittels der internationalen Steuerauscheidung ermittelt.

Wir erinnern daran, dass, wenn das Einkommen negativ ist, der Steuerpflichtige nicht von diesem Negativeinkommen profitieren kann. Es wird kein Negativeinkommen bei ausländischen Liegenschaften akzeptiert.

Betroffene Steuerpflichtige:

Für alle Permis C.

Für alle Permis B, eingeschätzt mit einem ordentlichen Einkommen.

Für alle Permis B, welche nur an der Quelle besteuert werden, wird dieses Verfahren nicht angewandt.

Für alle Permis B, welche erstmals ein Konto oder eine Liegenschaft im Ausland deklarieren, (vorher an der Quelle besteuert waren, ohne Steuernummer) wird nur die betreffende Periode besteuert.

Betroffene Perioden:

Für Liegenschaften/Gebäude, egal welcher Steuerwert, wird die Nachsteuer für 10 Jahre vorgenommen.

Für Grundgüter oder unbewohnbare Gebäude wird die Nachsteuer nur für das laufende Jahr vorgenommen. (ausser grosser Steuerwert)

Für nicht deklarierte Konti/Wertschriften hat die Weisung vom 20.12.2016 Gültigkeit.

Inventar:

Damit festgestellt werden kann, wie viele Fälle betroffen sind, bitten wir euch das beiliegende Formular auszufüllen!

Kantonale Steuerverwaltung

Der Dienstchef

B. Albrecht

Der Adjunkt

N. Fournier

Sitten, 20. Juli 2017